

Wann ist ein Krieg nach der UNO-Charta gerechtfertigt?

A Völkerrechtsgültige Kriterien für eine gerechtfertigte Androhung oder Anwendung kriegerischer Gewalt finden sich vor allem in der [UNO-Charta von 1945](#).

[Artikel 1, Absatz 2](#) nennt als „Ziele der Vereinten Nationen“: „friedliche Beziehungen zwischen den Völkern auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der **Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker** zu entwickeln.“

[Artikel 2, Absatz 4](#) formuliert „Grundsätze der Vereinten Nationen“; danach gilt: „Alle Mitglieder werden sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung oder Anwendung bewaffneter Gewalt gegen die **territoriale Unversehrtheit und gegen die politische Unabhängigkeit** eines anderen Staates oder auf irgendeine andere mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Art enthalten.“

[Artikel 2, Absatz 3](#) legt fest: „Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“

[Artikel 51](#) besagt: Gegen militärische Gewalt, die sich gegen Ziele oder Grundsätze der Vereinten Nationen richtet (also gegen Artikel 1 oder 2), hat ein Staat so lange das **Recht auf Selbstverteidigung**, bis der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (u. U. mit eigenen Streitkräften) diese Gewalt stoppen kann. (Quelle: UNO-Charta)

B Ergänzung durch die [UN-Vollversammlung am 14. 12. 1974](#):

Danach umfasst Aggression jede Art von Gewaltanwendung gegen einen anderen Staat, die von der Charta nicht gerechtfertigt wird: Wer zuerst Gewalt anwendet, gilt „prima facie“ (nach dem ersten Augenschein) als Aggressor (d. h. er muss seine Unschuld beweisen). Ein unmittelbar bevorstehender Angriffskrieg steht dem Angriffskrieg gleich. Präventivschläge auf Grund einer allgemeinen Bedrohungssituation sind indes durch das Recht auf Selbstverteidigung nicht gedeckt (Quelle: Rechtslexikon.net 13-2-2018).

Ebenso wenig die westliche Doktrin von der begrenzten Souveränität der Staaten bei Menschenrechtsverletzungen. ■